

25	Doppelfeuertüren ohne Schutzplatte mit niedriger Zarge			
	235 X 265 mm	6,5	6,45	
	mit hoher Zarge 235 X 265 mm	8	7,70	
	mit hoher Zarge 265 X 395 mm	10	8,80	
	mit Schutzplatte uni- hoher Zarge einschließlich besonderem Aufschliff (Nr. 12 / Hebelverschluss)			
	230 X 310 mm	7,5	8,70	
	mit Schutzplatte und hoher Zarge einschließlich besonderem Aufschliff (Nr. 11c / Hebelverschluss)			
	240 X 350 mm	8	9,70	
	mit Schutzplatte und hoher Zarge einschließlich besonderem Aufschliff (Nr. 75 / Hebelverschluss)			
	280 X 390 mm	10	10,80	
26	Doppelfeuertür, einfach mit Klinkenverschluss			
	Modell Bernsdorf Nr. 11c	7,5	7,20	
	Nr. 15	10	8,60	
27	Doppelfeuertür,			
	Modell Pfeilhammer Nr. 21	14	15,50	
	Nr. 91	9,5	12,60	
				DM/Satz
28	Kittfalztüren: 4/4	9,5	11,30	
	5/4	10,2	12,10	
	6/4	12	13,—	
29	Kesselfeuertüren:			DM/Stück
	7/9 einfache Ausführung mit Klinkenverschluss	4,5	4,—	
	mit hoher Zarge, Hebelverschluss, mit Schutzplatten, besonderer Aufschliff, 270X200 mm	6,5	5,70	
30	Röhrtüren			
	ohne Jalousie, 250 X 350 mm	4	4,40	
	mit Jalousie, 250 X 350 mm	5	6,35	
	ohne Jalousie, 250 X 460 mm	5	6,25	
	mit Jalousie, 250 X 460 mm	6	9,10	
31	Genormte Feuergeschränke			
	DIN 1290	etwa 13	13,20	
32	Zweiteiliges Feuergeschränk (Stirnplatte) „GETOMA“, mit hoher Zarge, 250 X 450 mm	14	14,40	
33	Kanalschieber 19/23	2,2	2,80	

Preisordnung Nr. 463.
— Anordnung über die Preise für Schlepperfuß —
Vom 14. Oktober 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium der Finanzen und den Fachministerien folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für volkseigene Betriebe gelten für Schlepperfuß die in den Preislisten zu dieser Preisordnung (s. Anlagen) festgesetzten Industrieabgabepreise als Festpreise. Die Betriebspreise werden in einer Preisliste vom Ministerium für Schwerindustrie herausgegeben; die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Für alle übrigen Betriebe sind die Industrieabgabepreise der Preisliste gemäß Abs. 1 Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird den Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(3) Die Preise verstehen sich für Rohguß, sauber gepulzt und entgratet, ausschließlich Verpackung, „frei Versandstation“, verladen; bei Anlieferung mit Fahrzeugen des Lieferers oder bei Abholung durch den Besteller „ab Werk“, aufgeladen.

§ 2

Die Preise verstehen sich ausschließlich Modellkosten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Modelle (Holz- und Metallmodelle, Formplatten, Kokillen) kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 3

(1) Für Schlepperfußteile, die in den Preislisten nicht aufgeführt sind, haben die mit der Produktion beauftragten Gießereien Preisangebote zu stellen. Diesen Angeboten ist eine Stellungnahme des Auftraggebers beizufügen, aus der hervorgeht, mit welchem in den Preislisten zu dieser Preisordnung aufgeführten Gußstück das neue Modell vergleichbar ist. Die zuständigen Preisstellen setzen den Preis mit Zustimmung des Ministeriums für Schwerindustrie in richtiger Relation zu dem Preis des vergleichbaren Schlepperfußteiles fest.

(2) Das Ministerium für Schwerindustrie erläßt mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen jährlich eine Ergänzungspreisliste.

§ 4

Die in Öen Preislisten zu dieser Preisordnung festgesetzten Preise dürfen zu keiner Erhöhung der Preise für Erzeugnisse der weiterverarbeitenden Industrie führen.

§ 5

(1) Diese Preisordnung tritt bezüglich des § 3 mit ihrer Verkündung, bezüglich aller anderen Bestimmungen am 1. Januar 1956 in Kraft und gilt für alle Lieferungen, die ab diesem Zeitpunkt erfolgen.

(2) Für den Geltungsbereich dieser Preisordnung treten folgende Bestimmungen ab 1. Januar 1956 außer Kraft:

- a) die Preisordnung Nr. 141 vom 8. September 1948 über die Preisermittlung für Eisen-, Stahl- und Temperguß (PrVOBl. S. 194),
- b) die Preisordnung Nr. 407 vom 26. März 1955 — Anordnung über die Weiterberechnung der auf Grund der Preisordnung Nr. 406 — Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl — eingetretene Roheisenpreiserhöhung durch Gießereien — (GBl. I S. 236),
- c) die Festpreisverfügung des Ministeriums der Finanzen — 2222/0002 — vom 1. Februar 1951 betr. Abrechnung für Gußeisen, Stahl- und Temperguß der volkseigenen Industrie (veröffentlicht in der Schriftenreihe „Deutsche Finanzwirtschaft“ 1951 II S. 71),
- d) alle dieser Preisordnung entgegenstehenden Preisbewilligungen.

Berlin, den 14. Oktober 1955

Ministerium für Schwerindustrie
Selbmann
Minister